

**Per Mail an:**[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)z. Hd. Frau Romy Scheidegger  
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Bern / Effretikon, 1. Juli 2019

**Vernehmlassung zur Änderung der VVEA (Umweltpaket 2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scheidegger

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den aktuellen Änderungen in Sachen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) - insbesondere zur Differenzierung zwischen «Unternehmen» und der öffentlichen Verwaltung - Stellung beziehen zu dürfen. Ebenso bedanken wir uns für die gewährte Fristerstreckung, welche wir mit dem direkten Vorversand des noch inoffiziellen «Word-Dokumentes» knapp einhalten können. Der «offizielle pdf-Text» wird umgehend nachgereicht. Da wir nur zu ausgewählten, aber für uns Umweltfachleute möglicherweise wichtigsten Themen Stellung nehmen, haben wir auf das Ausfüllen eines Formulars verzichtet und übermitteln Ihnen unsere Überlegungen und Hinweise gezielt und gleich nachstehend:

**1. Grundsätzliches:**

Der svu|asep nimmt zu den Punkten «öffentliche Verwaltung» sowie «Zwischenlagerung» und «metallische Abfälle» wie folgt Stellung: Wir begrüßen die Änderung dieser Vollzugshilfe grundsätzlich und signalisieren, dass wir vor allem mit dem geänderten Artikel 3 vorbehaltlos einverstanden sind. Detailanmerkungen haben wir zu den Art. 6, 13, 29 und 30. Es erscheint uns sehr wichtig, dass erkannt wird, wie gut die Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen materiell und qualitativ mit (gut sortierten) Haushaltsabfällen vergleichbar sind: (S. 6 des erläuternden Berichtes). Wir würden sogar behaupten, dass Abfälle nicht nur aus der öffentlichen Verwaltung, sondern aus der grossen Mehrheit von Bürobetrieben (Versicherungen, Banken, Schulen generell – auch wenn sie nicht öffentlich sind) sehr geeignet sind, der thermischen Verwertung in der nächstgelegenen Kehrrichtverwertungsanlage zugeführt zu werden. Diese Präzisierung der Definition von Siedlungsabfall hilft letztlich, die Kehrrichttransporte zu verkürzen.

Wir sind ganz allgemein der Meinung, dass die klima- und energiepolitischen Leistungen der 30 (dreissig!) schweizerischen Kehrichtverbrennungsanlagen in den entsprechenden Gemeinden fast immer höchst willkommen sind, aber tendenziell zu wenig (in positivem Sinne) gewürdigt werden. Ergänzend möchten wir uns noch zu den drei nachstehenden Einzel-Themen äussern:

## 2. Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b: Behandlung metallischer Abfälle

Diese Festlegung will die Behandlung von Bauabfällen weiter «Liberalisieren». Bei allem Verständnis für kleinere Betriebe denken wir, es sei dennoch nicht der richtige Ansatz mit einer Verzehnfachung der Limite für bericht-erstattungspflichtige Betriebe zu reagieren. Wenn diese Schwelle bei 100 t/Jahr verbleibt, dann wäre ja nicht der einzelne Kleinbetrieb «unverhältnismässig belastet, sondern eher die zuständigen Kantone, in welchen sehr viele derartige Kleinbetriebe (oder allenfalls Betriebszweige grösserer Abbruchfirmen mit einem kleinen Anteil an Metallverwertung?) existieren. Entsprechend unserer Eingabe vom April dieses Jahres, anlässlich der Vernehm-lassung in Sachen Vollzugshilfe zur VVEA möchten wir Folgendes unterstreichen (Zitat):

*«...Überdies ist zu beachten, dass so das ganze Sortiment von Bauabfällen logistisch nicht erfasst wird/wurde. (leider). Angesichts der entsprechend grossen Volumina fordern wir mit Nachdruck, einen stärkeren Einbezug dieser Bauabfälle in die VVEA in naher Zukunft zu prüfen. Einstweilen möchten wir es den zuständigen Behör-den an Heim stellen, ob diese Fragen jetzt schon in Verordnungen (oder einer separaten Vollzugshilfe?) zur (kantonalen) Abfallplanung geregelt werden sollten(?)»*

Wir empfehlen demnach, diesen **Schwellenwert nicht derart stark anzuheben**.

Für die Frage, ob die Entsorgung/Verwertung auch von kleineren Mengen metallischer Abfälle weiterhin exakt kontrolliert werden sollte, wäre unseres Erachtens weniger das spezifische Gewicht der Metalle, sondern viel eher deren Toxizität (z. B. Kupfer, etc...) zu beachten.

## 3. Zu Art. 13 Abs. 2 Bst. b: nicht betriebsspezifische Sonderabfälle

Es ist zwar stringent auch hier (wie in Art. 3) die öffentliche Verwaltung separat aufzuführen und von «Unter-nehmen» zu differenzieren. Aber wir vermissen sowohl in der aktuell gültigen Fassung der VVEA als auch bei der neuen Formulierung die Klarheit darüber, was mit öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf ihre Sonderabfälle geschehen soll, wenn sie über 10 Mitarbeitende haben (was wohl für die grosse Mehrheit der Verwaltungen zutreffen wird).

**Wir empfehlen, diese Schwellenwerte, sowie die Formulierung des Artikels mit den einschlägigen Ver-ordnungen über Sonderabfälle (z. B. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen: VeVA?) zu koordinieren.**

→ **Auf Grund dieser Überlegungen lehnen wir diese Änderung von Art. 13 der VVEA einstweilen ab.**

#### 4. Zu den Art. 29 und 30: Zwischenlager / Sicherheitsgarantien

Die Unterstellung von Zwischenlagern unter die Regelungen, welche für Deponien gelten, können wir sehr wohl unterstützen. Wir erachten die Möglichkeit auch Siedlungsabfälle – und insbesondere auch Abfälle aus grösseren Verwaltungen zum Energieausgleich zwischen Sommer und Winter vermehrt zwischenlagern zu können, als sinnvolle Ergänzung der Energiestrategie 2050. Dass diese Zwischenlager neu gleich behandelt werden sollen, wie entsprechende Deponien ist umweltrechtlich korrekt. Es sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass einzelne Kantone dem Zwischenlagern von Siedlungsabfall in Ballen nicht unnötige Hindernisse in den Weg legen.

Im Gegenzug zu dieser Flexibilisierung empfehlen wir jedoch, dass entsprechende Sicherheitsgarantien nicht als «kann-Formulierung», sondern zwingend vorgeschrieben werden:

Wir beantragen die folgende Formulierung für Art. 30 Abs. 3:

**«Die kantonale Behörde fordert von den Inhaberinnen und [...] Versicherung ein»**

Sehr geehrte Frau Scheidegger, geschätzte Damen und Herren,

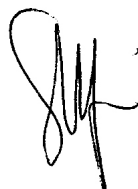
wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bieten uns gerne an, in diesen und weiteren Fragen der Umsetzung noch enger zusammen zu arbeiten!

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter  
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,  
matthias.gfeller@bluewin.ch  
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,  
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA  
Raumplaner NDS-ETHZ